

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Melsungen; Bebauungsplanes Nr. 105 „Sälzerweg“

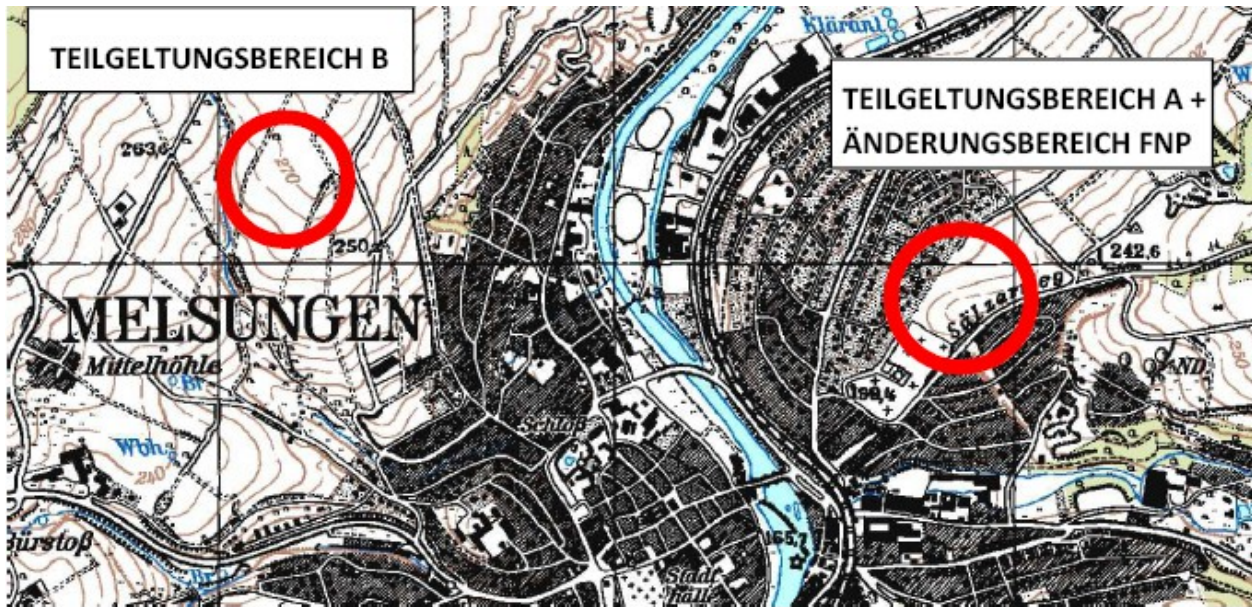
Hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuches (BauGB)

Hiermit wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193), öffentlich bekannt gegeben, dass der Bebauungsplan Nr. 105 „Sälzerweg“ von der Stadtverordnetenversammlung am 28.08.2019 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen worden ist.

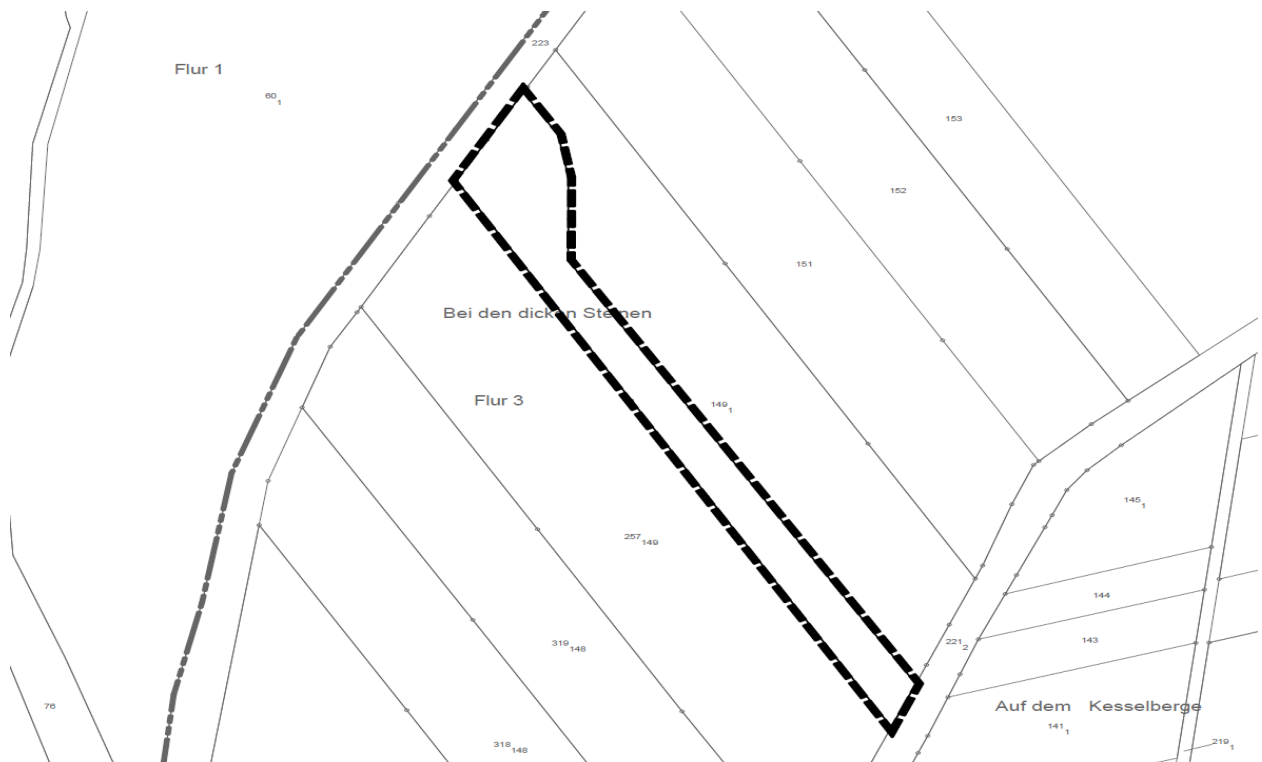
Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 105 „Sälzerweg“ ist aus der beigefügten Skizze ersichtlich.



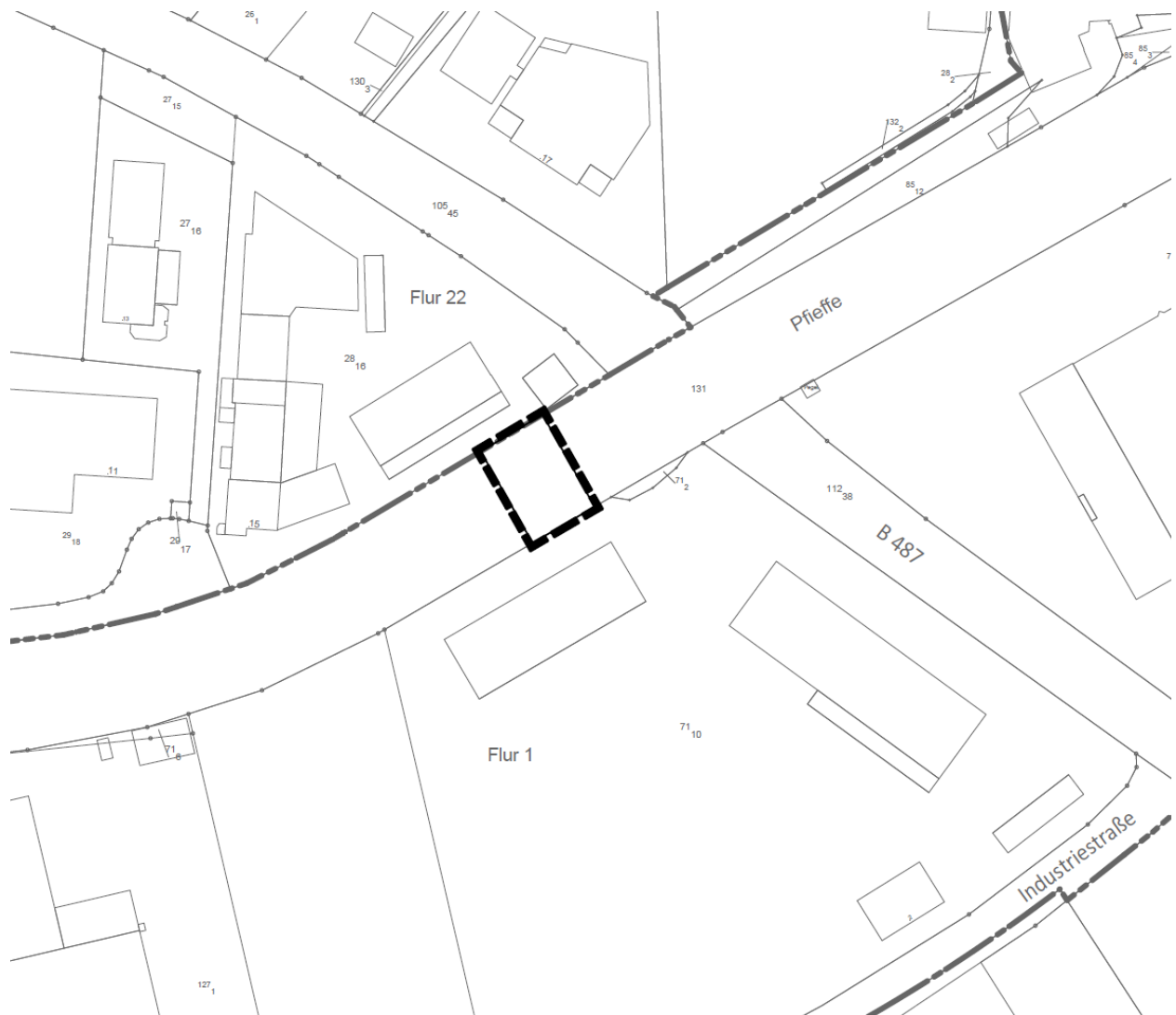
Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 105 „Sälzerweg“



Übersicht über die Lage der Änderungs- und Teilgeltungsbereiche



Teilgeltungsbereich B des Bebauungsplans Nr. 105



Teilgeltungsbereich C des Bebauungsplans Nr. 105

Der Bebauungsplan Nr. 105 „Sälzerweg“ ist aus dem rechtskräftigen Flächen-nutzungsplan der Stadt Melsungen entwickelt worden und kann einschließlich der Begründung während der Dienststunden im Stadtbauamt, Schwarzenberger Weg 93, Zimmer 20, von jedermann eingesehen werden. Erneut Anregungen vorzubringen ist nicht mehr möglich. Mit Vollendung dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungs-plan Nr. 105 „Sälzerweg“ der Stadt Melsungen einschließlich Begründung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine evtl. Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Melsungen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Melsungen vorgetragen worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Darüber hinaus wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB in der o.a. Fassung über die Entschädigung von durch Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche, wird hingewiesen.

Melsungen, 09.12.2019

**Der Magistrat
der Stadt Melsungen**

III 4 / 61-04-00

**gez. Hund
Erste Stadträtin**